

**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**  
**gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**  
**zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Hansestadt Salzwedel**

Laut § 6a Abs. 1 BauGB wird 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Hansestadt Salzwedel (Sonderbaufläche Biogasanlage Böddenstedt) mit der Bekanntmachung wirksam. „Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Hansestadt Salzwedel berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplans	2
2. Planinhalt	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Behandlung von Planungsalternativen im Planungsprozess	4
5. Abschluss des Planverfahrens und Wirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans	5

### **1. Anlass und Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplans**

Anlass der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage für die planungsrechtliche Absicherung einer bereits seit dem Jahr 2011 bestehenden Biogasanlage.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb einer bereits vorhandenen und gemäß § 35 BauGB genehmigten Biogasanlage vor. Der neue Betreiber ist kein privilegierter Betrieb nach § 35 BauGB mehr, durch diese Tatsache könnte die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und weitere betriebliche Modernisierungsmaßnahmen würden behindert werden. Insofern soll über die Bauleitplanung eine Absicherung erfolgen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Sondergebiet Biogasanlage Böddenstedt“ der Hansestadt Salzwedel.

Das Plangebiet ist im derzeit rechtswirksamen F-Plan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt.

**Mit der F-Planänderung soll ferner ein weiterer Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO<sub>2</sub> Belastung zu verbessern.**

Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Dafür hat die Bundesregierung mit dem „Osterpaket“ am 6. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet: Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Biogasanlage wird dem Grundsatz **nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.**

### **2. Planinhalt**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel umfasst die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im Plangebiet befindet sich bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage nebst Nebenanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Biogasanlage erfolgte als privilegierte Anlage gemäß § 35 Nr. 1 Abs. 6 BauGB.

Durch das Ausscheiden des Landwirtschaftsbetriebes aus der Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG ist die GmbH & Co. KG kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB mehr.

Voraussetzung für den Weiterbetrieb der Anlage sowie von Investitionen ist die Planungssicherheit für den Eigentümer/ Betreiber der bestehenden Biogasanlage.

Im Zuge der Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Bereich der bestehenden Biogasanlage sind aufgrund der vorhandenen Überbauung keine wertvollen Strukturen für Natur und Landschaft vorhanden. Aufgrund dessen, dass die Überbauung bereits existiert, sind in diesem Bereich lediglich Modernisierungsmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorgesehen, zukünftig sind in diesem Bereich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine theoretisch mögliche zusätzliche Bebauung kann sich rechnerisch aus der Differenz zwischen der vorhandenen und der entsprechend im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl ergeben.

**Die Eingriffsbilanzierung** erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans in Abhängigkeit konkreter Festsetzungen wie zum Bsp. dem Maß der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche in Abhängigkeit von der Festsetzung der Grundflächenzahl) und den Grünflächen im Plangebiet.

Um potentielle negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen, welche in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Das geplante Vorhaben widerspricht keinen raumplanerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung werden eingehalten.

Im Rahmen einer Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die im Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie auf die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des Baugesetzbuches untersucht. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche. Hier kommt es zu einem Verlust von offenem Boden und dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotope können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.

**Fazit: Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zur Sicherung des Fortbestandes einer bereits vorhanden Biogasanlage der Altstandort sinnvoll weitergenutzt werden kann. Mit der geplanten Darstellung dieses Standortes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.**

Darüber hinaus wird die genehmigte Biogasanlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestimmungsgemäß betrieben. Die Absicherung hierzu erfolgte über entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden für die Biogasanlage. Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind, wie erforderliche Messungen und Prüfungen, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlage und der eingesetzten Technik, Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen, besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

Zur Inbetriebnahme der Anlage mussten umfangreiche Prüfbescheinigungen und Dokumente vorgelegt werden, wie zum Bsp. Feuerwehrplan nach DIN 14095 und ein Explosionsschutzdokument. Die Anlage wird regelmäßigen Prüfungen und Wartungen unterzogen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind.

Eine wesentliche Änderung der Biogasanlage bedarf einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Entsprechend der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) ist der Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, durch eine sicherheitstechnische Ausführung seiner Anlage und durch die Organisation seines Betriebes zu verhindern, dass Störfälle entstehen können. Für die konkrete Genehmigung und **Überwachung von Störfallanlagen** nach dem BImSchG ist das Landesverwaltungsamt Halle zuständig.

#### **4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Behandlung von Planungsalternativen im Planungsprozess**

Im Zuge der 6. Änderung des F-Plans sind zwei Beteiligungsschritte durchgeführt worden.

##### Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Vorentwurf)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 13.02.2023 bis zum 27.02.2023.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgebrachten Anregungen wurden bei der Erstellung des vorliegenden F-Planentwurfs berücksichtigt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

##### Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Entwurf mit Umweltbericht)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 02.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023.

Mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde die Öffentlichkeit über folgende wesentliche umweltbezogene Informationen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und sonstige Sachgüter informiert:

1. Darstellung, wie die Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.
2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, die voraussichtlich beeinflusst werden.
3. Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung.
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen.
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ausgehend von den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf waren keine inhaltlichen Veränderungen erforderlich.

Die Standortwahl für den hier vorliegenden Einzelfall, der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ in Böddenstedt erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. vollfunktionstüchtige Biogasanlage ist vorhanden,
2. Betreiber mit Bezug zur örtlichen/regionalen Landwirtschaft,
3. im nahen Umfeld des Plangebiets ist ein Landwirtschaftsbetrieb mit baulichen Anlagen vorhanden,
4. räumliche Nähe zu den Substratanbauflächen (Energieeffizienz),
5. umweltfreundliche Verwertung von Reststoffen (Gülle),
6. Standort mit ländlicher/ landwirtschaftlicher Prägung,
7. keine neuen Wohngebiete im Wirkungsbereich des Standortes sind vorgesehen,
8. Verkehrserschließung ist gesichert,
9. Abnahme des erzeugten Stroms ist gesichert (Trafostation zur Einspeisung des Stroms in das Mittelspannungsnetz vorhanden),
10. Verkehrsaufkommen kann verträglich abgewickelt werden,
11. Wärmenutzung vorhanden (Nahwärmenetz OL Böddenstedt, Holztrocknung, Eigenbedarf),
12. Immissionsverträglichkeit wurde bereits gutachterlich im Zulassungsverfahren der Biogasanlage nachgewiesen.

Aufgrund dieser Faktoren ist die vorliegende Bauleitplanung an diesem Standort sinnvoll und politisch gewollt.

Aufgrund der Standortgunst der bestehenden Biogasanlage Böddenstedt und der hier vorliegenden Planungsaufgabe, diesen Standort für die Bioenergie zu sichern, kommen Standortalternativen für diese Planung nicht in Betracht.

#### **5. Abschluss des F-Planverfahrens und Wirksamkeit der 6. Änderung des F-Plans**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Hansestadt Salzwedel, für welche am 06.09.2023 durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel der Feststellungsbeschluss gefasst wurde, ist mit Schreiben des Altmarkkreis Salzwedel vom 18.10.2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wurden.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Hansestadt Salzwedel ist seit dem 14.11.2023 wirksam.